

VQF Aktuell

Dezember 2018/37

Das Wort des Präsidenten

Liebe Mitglieder

«D'Hauptsach' isch, mier mached öppis!»

Dieser gut helvetische Grundsatz charakterisiert die legislatorischen Aktivitäten bisweilen sehr treffend. Kaum flammt irgendwo ein Problem oder gar ein «Skandal» auf, werden Motionen, Postulate, Interpellationen und andere Vorstösse eingereicht, Anhörungen durchgeführt, Vernehmlassungen gestartet, Task Forces, Beiräte, Arbeitsgruppen und andere im Verfassungsgefüge nicht vorgesehene Gebilde eingesetzt, Rundschreiben in die Runde und Kreisschreiben in Kreise geschickt.

Ein beliebtes Instrument ist die «Empfehlung», die bei weitem nicht so unschuldig-unverbindlich ist wie sie sprachlich daher kommt, nein, sie will nicht geprüft, sondern befolgt werden. Ein besonders intensiver Treiber dieses Treibens sind internationale Organisationen. Auch sie bevorzugen die «Empfehlung». Wer allerdings etwa die Empfehlungen der FATF nicht befolgt, landet unversehens auf einer grauen oder schwarzen Liste, was Sanktionen nach sich zieht.

Um dem zu entgegnen, «mached mier öppis» – das ist dann der helvetisch-autonome Nachvollzug. Während man früher Bundes-

gesetze nur änderte, wenn eine Änderung als notwendig und sinnvoll erachtet wurde, passiert das heute fast automatisch. Während man früher einzelne Gesetze teilweise revidierte, erstrecken sich heutige Vorlagen über mehrere Bundesgesetze aus allen Rechtsgebieten. Und: Kein Gesetz mehr ohne Strafandrohung!

Es ist schon kein vernünftiger Titel – wie «Teilrevision des Aktienrechts» – mehr möglich, sondern die Vorlage heisst dann etwa: «Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch für Steuerzwecke», und die jüngste Vorlage könnte auch etwa lauten: «Bundesgesetz zur Umsetzung der Empfehlungen der FATF im vierten Länderbericht über die Schweiz betreffend die Beratungstätigkeit der Anwälte und die Änderung des Meldewesens». Da sieht man schon im Titel: Seht her, ihr Funktionäre in Paris: «Mier mached öppis».

Hauptproblem ist allerdings das völlige Unverständnis dieser internationalen Organisationen, dass das «mache» bei uns nicht ganz so schnell geht. Über Vernehmlassungen und Volksabstimmungen schüttelt man

ausserhalb unserer Grenzen nur den Kopf. «Die spinnen, die Schweizer!» Und doch ist beides wichtig: Der Druck, weite betroffene Kreise frühzeitig in die Prozesse der Politik und Verwaltung einzubeziehen, kostet zwar viel Zeit, verhindert aber so manchen Unsinn und schafft zumindest ein wenig Akzeptanz. Dem «öppis» kann zumindest ein bisschen Sinn eingehaucht werden.

Und so werden wir weiterhin «öppis mache», uns dabei aber vernünftigerweise genügend Zeit einräumen und Pragmatismus walten lassen. Denn:

«D'Hauptsach isch, mier verstönd, was mier mached und mier mached, was mier säged!»



Ihr Präsident
Dr. Martin Neese

Personalmutation

Inhalt

Wort des Präsidenten	1
Personalmutation	2
Aktuelle Gesetzgebungsprojekte	3
Geschäftsbeziehung mit einer politisch exponierten Person (PEP)	3
Erinnerung Selbstdeklaration für das Geschäftsjahr 2018	4
Verdachtsmeldungen an die MROS – bald nur noch in elektronischer Form möglich	4
Umfrage FIDLEG/FINIG	5
Neuer Handlungsbedarf für unabhängige Vermögensverwalter unter FATCA?	5

Auch personell hat der Herbst beim VQF Veränderungen gebracht:

Mitte Oktober startete Veronika Meyerhans im Bereich Buchhaltung beim VQF und wird ab Anfang 2019 die Aufgaben der Buchhalterin von Barbara Junker übernehmen, welche den VQF leider verlassen wird.

Zudem verliess Ende November 2018 die langjährige Leiterin des Legal & Compliance Desks Kathrin Scholl den VQF. Mit Franziska Zobrist haben wir eine erfahrene Nachfolgerin für diese Funktion gewinnen können, welche ab März 2019 ihre Tätigkeit beim VQF aufnimmt. Frau Zobrist stösst von Raiffeisen zum VQF, wo sie im Bereich Compliance tätig war. Zuvor hat sie für einen grösseren, spezialisierten Finanzmarktberater gearbeitet, und dabei unter anderem zahlreiche Vermögensverwalter im Bereich GwG betreut. Sie kennt sich damit bestens mit den anstehenden Herausforderungen unserer Mitglieder aus.

Auch wird der langjährige Geschäftsführer Nicolas Ramelet den VQF leider per Ende 2018 verlassen, um wieder als beratender Anwalt mit Schwerpunkt Finanzmarktrecht tätig zu sein. Auf Anfang Dezember ist daher Roger Bachmann als neuer Geschäftsführer zum VQF gestossen. Roger Bachmann ist finanzmarkterfahrener Jurist mit spezifischen Weiterbildungen im Bereich Compliance und Management. Er hat langjährige Inhouse-Erfahrung bei Banken und Versicherungen und kennt sich in der Finanzmarktre-

gulierung bestens aus. Vor seinem Engagement im VQF arbeitete er bei der Credit Suisse und leitete dort den Bereich der strategischen Planung der internationalen Vermögensverwaltung. Roger Bachmann wird sich insbesondere um alle Aspekte der neuen Regulierung für Vermögensverwalter und Trustees kümmern und um den Aufbau der VQF-Tochtergesellschaft FINcontrol Suisse AG zu einer Aufsichtsorganisation nach FINIG vorantreiben.

Da die erweiterten Aufgaben des VQF auch in der Geschäftsführung mehr Ressourcen benötigen, hat der Vorstand beschlossen, die Geschäftsführung neu auf zwei Geschäftsführer zu verteilen. Diese Zweiteilung trägt den gewählten Schwerpunkten des VQF Rechnung und ist eine vorausschauende Triage der sich stetig verbreitenden Aufgabenfelder des VQF. Daher wird per März 2019 Simon Wälti zum VQF stossen: Er ist Rechtsanwalt und verfügt über vielseitige Berufserfahrung in der Beratung von Finanzmarktunternehmen, welche er auch in der Tätigkeit bei der FINMA und anschliessend als externer Berater von Finanzmarktunternehmen und als Legal Counsel bei einer Bank sowie als Head Legal Counsel eines Fintech-Unternehmens machen konnte. Simon Wälti wird sich insbesondere um die Weiterentwicklung der Dienstleistungen des Vereins und die Betreuung der Mitgliederinteressen kümmern.

Autor: Nicolas Ramelet, Geschäftsführer

Aktuelle Gesetzgebungsprojekte

In der aktuellen Regulierungsflut den Überblick zu behalten, ist nicht immer einfach. Zumal man sich ja gerne auf die eigentliche Arbeit für seine Kunden konzentrieren möchte. Der VQF hält Sie in den GwG-Weiterbildungen darum auch immer auf dem aktuellen Stand, was die wichtigsten Projekte mit direktem Einfluss auf den Parbankensektor betrifft.

Zu FIDLEG und FINIG haben wir nun Gewissheit, dass das Gesetzespaket kommen wird. Die Verordnungen sind als Vernehmlassungsvorlage publiziert und zeigen klar, wie die Detailpflichten auszugestaltet sind. Wir können auch davon ausgehen, dass diese Entwürfe bereits nahe an der finalen Version sind, da alle betroffenen Branchen und die relevanten Behörden eng mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) zusammengearbeitet haben. Dies ermöglicht den betroffenen Vermögensverwaltern und Trustees, die notwendigen Schritte zu treffen, um ihr Unternehmen fit für die Zukunft zu machen.

Am Horizont zeichnen sich aber bereits neue Gesetze ab, welche wiederum mehr Aufwand für den Finanzmarkt bedeuten und in einigen Fällen noch viel weitreichendere Konsequenzen haben werden. Die als Global Forum-Vorlage bekannte internationale Vorgabe, über deren Implementierung die Schweiz zurzeit debattiert, sieht etwa vor, dass Inhaberkonten ganz abgeschafft werden sollen – mit empfindlichen Enteignungsfolgen bei Nichtbeachtung der Vorschriften. Abgewendet werden konnte eine Pflicht für Schweizer Unternehmen, welche sie verpflichtet hätte, immer über ein Schweizer Bankkonto zu verfügen. Gerade letztere Fehlkonstruktion gäbe den Banken eine Möglichkeit, die Wirtschaft in der Schweiz weit über das vertretbare Mass mitzugestalten. Am Beispiel des Blockchain-

Markts lässt sich erahnen, wie etwa ein unliebsamer Mitbewerber bequem ferngehalten werden könnte – viele Unternehmen dieses neuen Marktsegments mussten und müssen ihre Konten bei ausländischen Banken führen lassen.

Ebenfalls ist das GwG wieder in Überarbeitung – quasi als Dauerbaustelle: Einerseits wird zurzeit die GwV-FINMA revidiert, was immer auch Auswirkungen auf die Reglemente einer SRO hat. Diese Änderungen sind jedoch eher formeller Natur. Zudem, und viel drastischer, wird auch das Gesetz selbst überarbeitet. So sollen Verifizierungspflichten zum wirtschaftlich Berechtigten eingeführt werden. Zudem kommen periodische Review-Pflichten für die bestehenden Kunden auf die Finanzintermediäre zu. Die schwerwiegendste Änderung trifft für einmal nicht den Finanzmarkt: Unternehmensberater, Anwälte und Notare sollen auch ohne finanzintermediäre Tätigkeit und ohne irgendwelche Entgegennahme von Bargeld dem GwG unterstellt werden. Das GwG, welches vor 20 Jahren als notwendiges Gesetz für einen engen Anwendungsbereich begann, weitet sich immer mehr aus und riskiert, zu einem für alle verbindlichen Molloch zu werden. Auch über dieses Regulierungsprojekt werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Zudem, etwas abseits vom Rampenlicht, steht die sog. Terrorismusvorlage, welche der MROS erlauben will, eigene Abklärungen gestützt auf ausländische Hinweise von anderen FIU zu tätigen. Dass sie Wege finden wird, diese so erhaltenen Informationen mit den ausländischen Partnerbehörden ohne ordentliches Amtshilfeverfahren zu teilen, liegt leider auf der Hand.

Der VQF wird seine Mitglieder über alle relevanten Änderungen zeitgerecht informieren.

Geschäftsbeziehung mit einer politisch exponierten Person (PEP)

Zur Erinnerung: Am 1. Januar 2016 wurde die Definition der politisch exponierten Personen (PEP) um zwei neue Kategorien erweitert: Als politisch exponierte Personen gelten seitdem nicht mehr nur im Ausland mit führenden öffentlichen Funktionen betraute Personen («ausländische politisch exponierte Personen»), sondern ebenfalls Personen, welche in der Schweiz auf nationaler Ebene mit führenden Funktionen in Politik, Verwaltung, Militär oder Justiz betraut sind bzw. waren («inländische politisch exponierte Personen»), sowie Personen, welche in zwischenstaatlichen Organisationen oder in internationalen Sportverbänden mit führenden Funktionen betraut sind oder waren («politisch exponierte Personen bei internationalen Organisationen»). Ebenfalls als politisch exponiert gelten die diesen Personen erkennbar nahestehenden Personen, aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen (Art. 8 lit. f SRO-Reglement).

Eine Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person gilt als eine Geschäftsbeziehung mit einer politisch exponierten Person, wenn es sich bei der Vertragspartei, bei der wirtschaftlich berechtigten Person oder beim Bevollmächtigten um eine politisch exponierte Person handelt. Eine Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person gilt als Geschäftsbeziehung mit einer politisch exponierten Person, wenn dem Kontrollinhaber (bei operativ tätigen Gesellschaften), der wirtschaftlich berechtigten Person (bei einer Sitzgesellschaft) oder dem Eröffner der Status als politisch exponierte Person zukommt (Art. 57 Abs. 3 SRO-Reglement).

Erinnerung Selbstdeklaration für das Geschäftsjahr 2018

Bei der Risikoeinstufung der Geschäftsbeziehung wird zwischen den PEP-Kategorien unterschieden: Eine Geschäftsbeziehung mit einem ausländischen PEP muss zwingend als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko eingestuft werden (Art. 57 Abs. 1 SRO-Reglement); eine Geschäftsbeziehung mit einem inländischen PEP oder einem PEP einer internationalen Organisation ist nur dann als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko einzustufen, wenn ein zusätzliches Risikokriterium erfüllt ist (z.B. Länder-, Branchen-, Produkt- oder Kontaktrisiko, Art. 57 Abs. 2 SRO-Reglement).

Wird eine Geschäftsbeziehung als risikoerhöhrt eingestuft, sind zusätzliche Sorgfaltpflichten einzuhalten: Sowohl über die Aufnahme der Geschäftsbeziehung als auch alljährlich über deren Weiterführung entscheidet das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder. Ferner ist die Geschäftsbeziehung gemäss Anordnungen regelmässig zu überwachen und zu kontrollieren (Art. 60 Abs. 2 SRO-Reglement).

Autorin: Caroline Kindler, Legal & Compliance

Bis zum 31. Januar 2019 müssen die SRO-Mitglieder die vollständig ausgefüllte Selbstdeklaration einreichen.

Wie jedes Jahr möchten wir Sie in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam machen, dass diese Deklarationspflicht für **alle Mitglieder** gilt, unabhängig davon, ob sie berufsmässig (BFI-Status) oder nichtberufsmässig (NBFI-Status) tätig sind. Dies gilt also selbst dann, wenn ein Mitglied über gar keine GwG-Files mehr verfügt, d.h. nicht mehr im finanzintermediären Bereich tätig ist.

Schriftliche und begründete Gesuche um Erstreckung der Frist zur Einreichung der Selbstdeklaration können bis zum 31. Januar 2019 gestellt werden. Nach diesem Datum eingereichte Fristerstreckungsgesuche werden grundsätzlich nicht mehr genehmigt.

Bitte beachten Sie, dass die **nicht fristgerechte Einreichung** der Selbstdeklaration eine Reglementsverletzung darstellt, die von der Aufsichtskommission **sanktioniert** werden kann. Allfällige diesbezügliche Mahnungen sind **kostenpflichtige** Massnahmeverfahren im Sinne des SRO-Reglements und werden dem Mitglied jeweils pauschal mit CHF 50, zuzüglich MWST in Rechnung gestellt.

Die Selbstdeklaration ist **elektronisch auszufüllen**: Die Eingabemaske dafür finden Sie wie bereits in den letzten Jahren auf unserer Website www.vqf.ch unter «Mitglieder» auf der Collaboration Platform. In der Eingabemaske sind die Angaben des Mitglieds aus dem Vorjahr bereits übernommen worden, so dass die schon **hinterlegten Datensätze nur noch kontrolliert und allfällige Änderungen und Ergänzungen eingegeben** werden müssen. Zudem sind die **neu hinzugekommenen Fragen entsprechend zu beantworten bzw. die jeweiligen Felder ebenfalls auszufüllen**. Die Selbstdeklaration wird anschliessend **elektronisch** an den VQF **übermittelt**.

Mit der elektronischen Übermittlung der Selbstdeklaration ist die Einreichung abgeschlossen; **bitte senden Sie uns kein unterzeichnetes Exemplar mehr zu.**

Bitte beachten Sie, dass kein spezielles Erinnerungsschreiben per Post mehr erfolgt. Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen im Voraus bestens für die fristgerechte Einreichung der Selbstdeklaration.

Autorin: Monika Hunkeler, Legal & Compliance

Verdachtsmeldungen an die MROS – bald nur noch in elektronischer Form möglich

Die Meldestelle für Geldwäscherei sieht 2019 ein elektronisches Format für die Verdachtsmeldungen vor. Das elektronische Datenverarbeitungssystem soll per 1. Juli 2019 eingeführt werden und eine Übermittlung der Verdachtsmeldungen per Fax oder Post vollständig ersetzen. Während einer Übergangsfrist von 12 Monaten können die Verdachtsmeldungen in verschiedenen Formen elektronisch übermittelt werden. Weitere Informationen lassen sich der Homepage der MROS entnehmen.

Autorin: Annina Oehen, Legal & Compliance

Umfrage FIDLEG/FINIG

Seit Juni 2018 wissen wir, dass FIDLEG und FINIG kommen wird. Seit Erscheinen der Vernehmlassungsvorlagen der beiden Verordnungen FIDLEV und FINIV sind ferner die relevanten Details bekannt. Entsprechend wichtig ist es nun, den betroffenen Markt zu kennen, damit die von der FINMA vorgegebene Überwachung zielgruppengerecht ausgearbeitet werden kann. Deshalb führt der VQF eine **Umfrage unter allen VQF-Mitgliedern** durch. Mitglieder, welche weder Vermögensverwalter noch Trustee sind, werden auch gebeten, die Umfrage auszufüllen, wobei diese nach weniger als 5 Minuten bereits fertig sind. Für Vermögensverwalter und/oder Trustees dauert die Umfrage ca. 15 Minuten. Die Fragen sind bewusst schlicht und leserfreundlich gehalten, damit die Teilnehmer flüssig voranschreiten. Jede Teilnahme ist sehr wichtig und hilft dem VQF, bei der Diskussion der Detailregeln zur Überwachung mehr Gewicht zu erhalten. Daher bitten wir Sie, uns und damit den gesamten uVV- und Trusteesektor in der Schweiz zu unterstützen.

Den Link werden Sie mit der diesjährigen Selbstdeklaration erhalten. Die **Umfrage wird anonym durchgeführt**. Wir hoffen und zählen auf Ihre Unterstützung!

Autor: Nicolas Ramelet, Geschäftsführer

Neuer Handlungsbedarf für unabhängige Vermögensverwalter unter FATCA?

Liebe Mitglieder

Um die Attraktivität des VQF Aktuell für seine Leser zu erhöhen und auch einmal einen Blickwinkel von aussen einzubringen, veröffentlicht der VQF in loser Folge Gastbeiträge von ausgewählten Dritten zu aktuellen Themen aus dem Finanzmarktbereich.

Einleitung

Vor bereits über fünf Jahren haben die Schweiz und die USA ein Abkommen zur vereinfachten Umsetzung des Foreign Account Tax Compliance Act («**FATCA**») unterzeichnet (das «**FATCA-Abkommen**»), welches am 30. Juni 2014 in Kraft trat. Ziel von FATCA ist die Identifikation von Konten, welche direkt oder indirekt von in den USA steuerpflichtigen natürlichen Personen gehalten werden («**US-Konten**») und deren Meldung an den U.S. Internal Revenue Service («**IRS**»).

Registrierungspflicht für schweizerische Vermögensverwalter unter FATCA

Unabhängige Vermögensverwalter mit Sitz in der Schweiz, welche einzig gestützt auf eine entsprechende Vollmacht die bei einer Bank deponierten Vermögenswerte ihrer Kunden verwalten, gelten gemäss Anhang II, Abschnitt II, Ziffer A (2) des FATCA-Abkommens als «**FATCA-konform erachtete, registrierte Finanzinstitute**» (sog. «**registered-deemed compliant FFI**»).

Als solche sind sie grundsätzlich verpflichtet, sich beim IRS zu registrieren. Im Unterschied zu meldepflichtigen Finanzinstituten (z.B. Banken) müssen sie aber kein FFI-Agreement mit dem IRS eingehen und haben insbesondere auch keine Meldepflich-

ten in Bezug auf etwaige von ihnen betreute US-Konten.

Als registriertes Finanzinstitut kann sich der Vermögensverwalter gegenüber den kontoführenden Banken fortan mittels der ihm vom IRS zugewiesenen Global Intermediary Identification Number («**GIIN**») ausweisen.

Registrierung vs. Zertifizierung

Gestützt auf die massgebenden Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums (U.S. treasury regulations) können bestimmte unabhängige Vermögensverwalter für den Status «**certified deemed-compliant FFI**» optieren und sich entsprechend gegenüber den kontoführenden Banken zertifizieren (i.d.R. mittels IRS Formular W-8BEN-E). Diesfalls muss sich der Vermögensverwalter nicht beim IRS registrieren lassen, erhält im Gegenzug aber auch keine GIIN zugewiesen.

Erstmalige FATCA-Zertifizierung gegenüber dem IRS

Registrierte Finanzinstitute sind grundsätzlich verpflichtet, periodisch die Einhaltung ihrer FATCA-Pflichten gegenüber dem IRS zu bestätigen.

Die erste Zertifizierungsperiode endete am 31. Dezember 2017. Betroffene Finanzinstitute bzw. deren Responsible Officers haben nun **Zeit bis 15. Dezember 2018** um die relevanten Bestätigungen abzugeben.

Im Rahmen der diesjährigen, erstmaligen FATCA-Zertifizierung unterscheidet der IRS zwischen der «**einmaligen**» und der «**periodischen**» Zertifizierung. Erstere beinhaltet insbesondere eine Bestätigung in Bezug auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten für sog. «**vorbekannte Konten**» (pre-existing accounts) gemäss den Bestimmungen des

FFI-Agreements. Letztere umfasst im Wesentlichen eine Bestätigung des auf das Finanzinstitut anwendbaren FATCA-Status.

FATCA-Zertifizierung von unabhängigen Vermögensverwaltern in der Schweiz

Registrierte Vermögensverwalter fallen nicht unter die Pflicht der einmaligen Zertifizierung, da sie als nichtrapportierende schweizerische Finanzinstitute keine Parteien des FFI-Agreements sind und deswegen auch nicht den darin statuierten (Sorgfalts-)Pflichten unterliegen.

Anders verhält es sich mit der periodischen Zertifizierung. Diese Pflicht trifft auch die Vermögensverwalter, welche als «registered deemed-compliant FFI» beim IRS gemeldet sind.

Der IRS hat zur Erfüllung der Zertifizierungspflicht sein Online Portal entsprechend angepasst und für verschiedene FATCA-Status jeweils einen spezifischen Fragenkatalog aufgeschaltet.

Für die Kategorie der unabhängigen Vermögensverwalter bzw. «Swiss Investment Advisers» im Sinne des FATCA-Abkommens hat der IRS keinen eigenen Fragenkatalog bereitgestellt.

Um der periodischen Zertifizierungspflicht dennoch nachkommen zu können, muss ein schweizerischer Vermögensverwalter die auf ihn am ehesten anwendbare Kategorie eigenständig eruieren und den entsprechenden Fragenkatalog bearbeiten.

Keinerlei Zertifizierungspflicht gegenüber dem IRS unterliegen schliesslich diejenigen Vermögensverwalter, die den Status «certified deemed-compliant FFI» gewählt und sich entsprechend nicht beim IRS registriert haben.

Ergebnis

Auch als nichtrapportierende Finanzinstitute unterliegen Vermögensverwalter der periodischen Zertifizierungspflicht gegenüber dem IRS, sofern sie als «registered deemed-compliant FFI» gemeldet sind.

Es besteht also weiterer Handlungsbedarf für schweizerische Vermögensverwalter in Bezug auf FATCA.

Referenz

Bei Fragen und Unklarheiten geben Ihnen unsere Spezialisten gerne Auskunft.

Autoren:

RA Patrick Meyer, lic. iur., LL.M

RA Samuel Ryhner, lic. iur. et lic. oec. HSG

Mercury Compliance AG

www.mercury.ch

VQF AKTUELL

Redaktion: Caroline Kindler,
Legal & Compliance

Autoren: Dr. Martin Neese,
Präsident Vorstand/
Nicolas Ramelet,
Geschäftsführer/
Caroline Kindler,
Legal & Compliance/
Monika Hunkeler,
Legal & Compliance/
Annina Oehen,
Legal & Compliance/
Patrick Meyer, Samuel Ryhner,
Mercury Compliance AG

Adresse: General-Guisan-Strasse 6
6300 Zug
Tel. +41 41 763 28 20
www.vqf.ch
info@vqf.ch